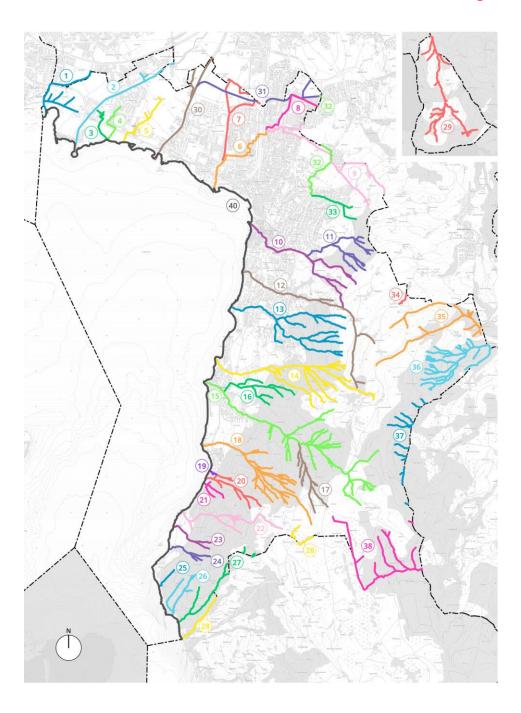
# **Planungsbericht**

## Ortsplanungsrevision Gewässerraumfestlegung – Teil 1 «Siedlungsgebiet»

Berichterstattung nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) 30. September 2025

### Stand: 1. öffentliche Auflage



#### Impressum

#### Herausgeber

Stadtrat von Zug

#### Bearbeitung

Baudepartement Stadt Zug
Abteilung Städtebau und Planung
Stadthaus, Gubelstrasse 22
Postfach, 6301 Zug
T 058 728 96 30
baudepartement@stadtzug.ch

#### Projektleitung

Gabriela Barman-Krämer Delia Landtwing (Nutzungsplanung) Kerstin Veit (Gewässerraumfestlegung)

#### Fachexperten Gewässerraumfestlegung

Fiona Mera (Suter von Känel Wild)
Daniel Friedlos (Suter von Känel Wild)
Isabel Philip (Suter von Känel Wild)

#### GIS - Erstellung Zonenplan

Livio Stump Isabella Weibel

#### Titelbild

Übersichtsplan Gewässersysteme

(Quelle: Technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung – Teil 1 «Siedlungsgebiet»

#### **INHALTSVERZEICHZNIS**

1	Revision der Ortsplanung	4
1.1	Anlass	
1.2	Gegenstand der Revision	4
1.3	Revisionsablauf	5
1.4	Dokumente der Revision der Nutzungsplanung	5
2	Festlegung der Gewässerräume	6

#### **BEILAGEN**

BEI2.1\_Technischer \_Bericht\_GWR\_Teil 1\_Siedlungsgebiet

BEI2.2a\_Alte\_Lorze\_Blatt 1 und 2

BEI2.2b\_Galgenbächli

BEI2.2c Rankbächli

BEI2.2d\_Fröschenbächli

BEI2.2e\_Siehbach\_Blatt 1 und 2

BEI2.2f\_Schleifibach

BEI2.2g\_Stampfibach

BEI2.2h\_Grienbach

BEI2.2i\_Arbach\_Blatt 1 und 2

BEI2.2j\_Huebweidbach

BEI2.2k\_Bohlbach

BEI2.2I\_St.-Verena-Bach

BEI2.2m\_Mänibach

BEI2.2n\_Fridbach

BEI2.2o\_Löffelbach

BEI2.2p\_Bruibach

BEI2.2q\_Brunnenbach

BEI2.2r\_Rüslibach\_Mülibach\_Oberwil

BEI2.2s\_Trubikerbach

BEI2.2t\_Räbmattbach\_Steinibach\_Eggbach

BEI2.2u Lotenbach

BEI2.2v\_Lorze

BEI2.2w\_Göblikanal\_Göblibach

BEI2.2x\_HWE\_Loreto\_Arbach\_Göbli

BEI2.2y\_Lüssirainbach

BEI2.2z\_Zugersee\_Blatt 2 bis 7

BEI2.3 Mastertabelle Gewässer Kanton Zug

BEI2.4\_Vorprüfungsbericht\_Baudirektion\_GWR

#### 1 Revision der Ortsplanung

#### 1.1 Anlass

Die gültige Ortsplanung (Richt- und Nutzungsplanung) der Stadt Zug stammt aus den Jahren 2009 / 2010. In der Zwischenzeit sind neue gesetzliche Grundlagen in Kraft getreten sowie für die Stadt Zug relevante Planungsinstrumente überarbeitet worden. Aus übergeordneter Sicht sind dies insbesondere das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, vom 22. Juni 1979, Stand 1. Januar 2019, SR 700) sowie die dazugehörige Verordnung (RPV vom 28. Juni 2000, Stand 3. Juni 2022, SR 700.1), das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG vom 26. November 1998, Stand 23. Oktober 2021, BGS 721.11) sowie die dazugehörige Verordnung (V PBG vom 20. November 2018, Stand 1. Januar 2024, BGS 721.111) und der überarbeitete kantonale Richtplan, Richtplantext (BGS 711.31; Stand Kantonsratsbeschlüsse bis 29. Juni 2023; vom Bund genehmigt sind Kantonsratsbeschlüsse bis 26. Januar 2023). Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und des vorgegebenen Zeitrasters für die Überprüfung der Ortsplanung (rund alle 15 Jahre) wird die kommunale Richt- und Nutzungsplanung einer Gesamtrevision unterzogen.

#### 1.2 Gegenstand der Revision

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden folgende Dokumente überprüft und angepasst:

- Zonenplan 2009
- Bauordnung 2009
- Kommunale Richtplanung 2010

Die Revision der kommunalen Richtplanung wird in einem separaten Bericht dokumentiert.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Planungsinstrumente und ihre Verbindlichkeit. Die formellen Planungsinstrumente unterscheiden sich von den informellen insbesondere dadurch, dass sie durch die entsprechende Gesetzgebung vorgeschrieben und/oder das Verfahren abschliessend festgelegt ist. Das heisst, der Richtplan formuliert die für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlichen Inhalte. Die vorliegende Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) ist eigentümerverbindlich und gibt entsprechend direkte Vorschriften an die Grundeigentümer.

		übergeordnet	kommunal	lokal
informell	handlungsanweisend	Strategien Leitbilder Konzepte	Strategien Leitbilder Konzepte Richtlinien	Testplanung Masterplan Handbuch
formell	behördenverbindlich	Sachpläne und Konzepte des Bundes Kantonaler Richtplan	Kommunaler Richtplan	Quartiergestaltungs- plan
	eigentümerverbindlich		Zonenplan Bauordnung Verordnungen Reglemente	Bebauungsplan Baulinien

#### 1.3 Revisionsablauf

#### 1.3.1 Vorgehen

#### Kommunaler Richtplan

Neben dem breiten Einbezug der Bevölkerung im Rahmen von drei öffentlichen Mitwirkungen zwischen 2020 und 2022 zur räumlichen Gesamtstrategie wurde der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Auflage im Herbst 2023 der kommunale Richtplan unterbreitet. Parallel dazu wurde die kantonale Vorprüfung durchgeführt. Der kommunale Richtplan wurde am 31. März 2025 vom Kanton mit Änderungen genehmigt und per 26. Mai 2025 nachgeführt.

#### Nutzungsplanung

Die Revision der Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) baut auf dem kommunalen Richtplan auf. Die Rückmeldungen zum kommunalen Richtplan sind entsprechend auch in die Nutzungsplanung eingeflossen.

Der Ablauf der vorliegenden Revision der Nutzungsplanung sieht wie folgt aus:

- Kantonale Vorprüfung
- 1. Beratung Bau- und Planungskommission (BPK) und 1. Lesung Grosser Gemeinderat (GGR)
- 1. öffentliche Auflage
- Behandlung von Einwendungen
- 2. Beratung BPK und 2. Lesung GGR
- Volksabstimmung
- 2. öffentliche Auflage (Beschwerdemöglichkeit)
- Behandlung allfälliger Beschwerden
- Genehmigung durch Kanton

Mit der Genehmigung durch den Kanton treten die neue Bauordnung (nBO) und der neue Zonenplan in Kraft.

### 1.4 Dokumente der Revision der Nutzungsplanung

#### Verbindliche Dokumente

- Bauordnung
- Zonenplan

#### Erläuternde Dokumente

Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) inkl. Beilagen

#### 2 Festlegung der Gewässerräume

Mit der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnaher werden. Aufgrund dieser Vorschriften müssen schweizweit an allen Bächen, Flüssen und Seen Gewässerräume festgelegt werden. Ziel ist es, die Uferbereiche der Gewässer vor Überbauung und intensiver Nutzung zu schützen.

Gemäss kantonaler Richtplanvorgabe haben die Gemeinden den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen festzulegen.

Die Gewässerräume werden im Zonenplan als überlagernde Zone dargestellt.

Die Gewässerraumfestlegung wurde vorgezogen zur Revision der Bauordnung und des Zonenplans am 30. Januar 2024 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Baudirektion hat die Vorprüfung am 16. Juli 2024 zugestellt. Der Umgang mit den Vorbehalten der Vorprüfung ist im Dossier Gewässerraumfestlegung (vgl. Beilage Technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung Teil 1 «Siedlungsgebiet») ersichtlich.

Der Grosse Gemeinderat hat in der 1. Lesung beschlossen, die Gewässerraumfestlegung in zwei Teile aufzuteilen, Teil 1 innerhalb des Siedlungsgebiets und Teil 2 ausserhalb des Siedlungsgebiets. Der Teil 1 wird gleichzeitig wie die Revision der Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan), jedoch als separates Verfahren, in die 1. öffentliche Auflage gebracht.

Die Beilagen zum Planungsbericht Gewässerraumfestlegung Teil 1 «Siedlungsgebiet», bestehend aus dem Technischen Bericht und den Detailplänen zu den einzelnen Gewässern, geben im Detail Auskunft über die bundesrechtlichen Vorgaben und die vorgenommene Interessenabwägung bei der Gewässerraumfestlegung.

Bis die Gewässerräume festgelegt sind, gelten die restriktiven bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzgesetz.